

Chancen und Herausforderungen der Beteiligung Minderjähriger an Familienpools

Mit Stephan Pulvermacher und Cedric Huber

Kurzvorstellung

Stephan Pulvermacher und **Cedric Huber** beraten Unternehmer und vermögende Privatpersonen in allen Bereichen der nationalen und internationalen Vermögens- und Unternehmensnachfolge, insbesondere zu Familiengesellschaften und Stiftungsstrukturen. Sie verbinden umfassende rechtliche Expertise mit einem klaren Blick für wirtschaftliche und familiäre Gesamtzusammenhänge.

Familienpools spielen in der rechtlichen und steuerlichen Vermögens- und Nachfolgeplanung eine herausgehobene Rolle. Rückt damit auch die frühzeitige Beteiligung Minderjähriger an Familienpools stärker in den Fokus?

Stephan Pulvermacher: In der Tat ermöglicht einem die frühzeitige Übertragung von Vermögen auf nachfolgende Generationen, steuerliche und rechtliche Vorteile konsequent zu nutzen und das Familienvermögen langfristig zu sichern. Dabei spielen Familienpools in der Praxis eine immer größere Rolle. Bei Familienpools handelt es sich um vermögensverwaltende Familiengesellschaften, die zu dem Zweck gegründet werden, die nachfolgenden Generationen bereits zu Lebzeiten der älteren Generation am Familienvermögen zu beteiligen, zum Beispiel an Immobilien, Unternehmensbeteiligungen oder Wertpapieren. In der Praxis sollen Beteiligungen an Familienpools oftmals möglichst frühzeitig und sukzessive auf die nachfolgenden Generationen übertragen werden. Damit rücken minderjährige Poolgesellschafter in vielen Gestaltungen in den Fokus.

Bevor wir in die Besonderheiten von Schenkungen von Familienpoolbeteiligungen an Minderjährige eintauchen: Können Sie einen kurzen Überblick über die Vorteile solcher Konzeption für die Nachfolgeplanung geben?

Cedric Huber: Ein Familienpool kann gegenüber anderen Formen der vorweggenommenen Erbfolge erhebliche Vorteile haben, insbesondere gegenüber der Einzelübertragung von Vermögenswerten. Anders als bei der Einzelübertragung kann das Familienvermögen im Familienpool langfristig gebündelt und gesichert werden. Auf diese Weise lassen sich eine Zersplitterung und eine streitanfällige Aufteilung der einzelnen Vermögensgegenstände auf die jeweiligen Familienmitglieder vermeiden, denn mit der

Etablierung eines Familienpools werden eben nicht die Vermögensgegenstände selbst, sondern Beteiligungen am gepoolten Vermögen übertragen.

Dabei kann sich die übertragende Generation die Verfügungs- und Entscheidungsmacht über das Familienvermögen vorbehalten und vorgeben, nach welchen Regeln die Familie ihr Vermögen verwaltet. Hierzu bieten diverse gesellschaftsvertragliche Regelungen flexible Lösungen, beispielsweise zu Sonderrechten im Hinblick auf die Geschäftsführung oder zu Mehrfachstimmrechten in der Gesellschafterversammlung und zur Verteilung oder Thesaurierung der Erträge. Auch können klare und rechtssichere Vorgaben zur Nachfolge mit Blick auf das Familienvermögen aufgestellt werden, was diese erheblich vereinfacht und die Wünsche der übertragenden Generation generationenübergreifend berücksichtigt.

Der Familienpool bietet darüber hinaus einen passenden Rahmen zur effizienten Nutzung steuerlicher Vorteile. Durch frühzeitige Vermögensübertragungen lassen sich die Schenkungsteuerfreibeträge sukzessive nutzen und in der Gesamtschau eine erhebliche Optimierung der Schenkungs- beziehungsweise Erbschaftsteuerlast erreichen. Außerdem profitiert die nachfolgende Generation davon, dass die Wertsteigerungen des zu Lebzeiten übertragenen Familienvermögens bei ihr erbschaft- und schenkungsteuerfrei anfallen. Die ihnen zugewendeten Erträge erhalten die Abkömmlinge ebenfalls erbschaft- und schenkungsteuerfrei und häufig zu einem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz als die Schenker – und das alles gebündelt für die Gesamtfamilie im Familienpool und mit dem Gesellschaftsvertrag als Wächter über die Wünsche der übertragenden Generation.



Cedric Huber



Stephan Pulvermacher

Kommen wir auf minderjährige Poolgesellschafter zu sprechen. Die per Schenkung erfolgende Beteiligung neuer Gesellschafter erfolgt in der Praxis üblicherweise anhand eines Schenkungsvertrags. Welche Besonderheiten gelten hierbei für die Vertretung Minderjähriger durch ihre Eltern?

Pulvermacher: Eltern müssen bei der Beteiligung Minderjähriger an einem Familienpool darauf achten, ob sie von der Vertretung ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen sind. Die Vertretungsmacht von Eltern im Hinblick auf ihre minderjährigen Kinder ist zwar grundsätzlich umfassend, in besonders gelagerten Fällen jedoch gesetzlich begrenzt. Eltern sind von der Vertretung ihrer minderjährigen Kinder insbesondere dann ausgeschlossen, wenn ein abstrakter Interessenkonflikt besteht. Dies ist beispielsweise bei Rechtsgeschäften zwischen dem Minderjährigen und einem Elternteil oder einer Person der Fall, die mit einem Elternteil in gerader Linie verwandt ist, zum Beispiel Großmutter oder Großvater. Ein Ausschluss von der Vertretung minderjähriger Kinder kommt also beispielsweise bei Schenkungen der Eltern oder Großeltern an den Minderjährigen in Betracht. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber Minderjährige davor schützen, dass die Eltern ihre eigenen Interessen oder die von ihnen nahestehenden Personen über die Interessen der Minderjährigen stellen.

Sind die Eltern ausnahmsweise von der Vertretung des Minderjährigen ausgeschlossen, haben sie beim zuständigen Familiengericht die Bestellung eines Ergänzungspflegers anzuregen. Der Ergänzungspfleger erhält das Recht und die Pflicht, die ihm vom Familiengericht übertragenen Angelegenheiten im Interesse des Minderjährigen zu dessen Wohl zu besorgen und den Minderjährigen in diesem Rahmen zu vertreten.

Ist demnach die Bestellung eines Ergänzungspflegers bei Beteiligungsschenkungen an Minderjährige grundsätzlich erforderlich?

Huber: Ja, in der Praxis sind Eltern bei der Schenkung von Beteiligungen an Familienpools oftmals von der Vertretung ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen und müssen die Bestellung eines Ergänzungspflegers anregen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Familienpool in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, d.h. einer GbR, strukturiert wird. Begründet wird dies damit, dass bei der GbR eine persönliche Haftung übernommen wird. Die Beteiligung ist für den Minderjährigen daher mit – oftmals theoretischen – Nachteilen behaftet. Verbreitet wird angenommen, dass ein Ergänzungspfleger auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, d.h. für die GmbH, erforderlich ist, da mit der Beteiligung auch gesetzliche Pflichten und Verbindlichkeiten übernommen werden. Bei einer rein vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft, d.h. einer KG, auch in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, kann eine voll eingezahlte Kommanditbeteiligung grundsätzlich durch die Eltern beziehungsweise die Großeltern schenkungsweise übertragen werden. Denn die Beteiligung an einer vermögensverwaltenden KG soll für den Minderjährigen „lediglich rechtlich vorteilhaft“ sein, da auch theoretisch keine Haftung für das Privatvermögen drohen kann. Da diese Rechtsfrage bislang jedoch nicht höchststrichterlich geklärt ist, bleibt die Bestellung eines Ergänzungspflegers in der Praxis der Familien- und Registergerichte und auch aus Gründen der Rechtssicherheit oftmals gewünscht und erforderlich.

Darüber hinaus ist – unabhängig von der gewählten Rechtsform – zu beachten, dass der Schenkungsvertrag, mit dem der Gesellschaftsanteil am Familienpool auf die nachfol-

gende Generation übertragen wird, regelmäßig Klauseln enthält, die für die Minderjährigen aus rechtlicher Sicht nachteilig sind. Das gilt beispielsweise für eine Anrechnung der Schenkung auf den Pflichtteil des Beschenkten oder für bestimmte Regelungen bei Rücktritts- und Widerrufsgründen im Hinblick auf die Schenkung. Auch deswegen ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers regelmäßig erforderlich.

Die Schenkung von Familienpool-Gesellschaftsanteilen an Minderjährige bedarf also grundsätzlich einer Ergänzungspflegerbestellung. Gibt es weitere besondere Anforderungen, die zu befolgen sind?

Pulvermacher: Neben der Bestellung eines Ergänzungspflegers kann für den Abschluss bestimmter besonders bedeutender Rechtsgeschäfte eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für bestimmte gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte. Da ein Familienpool als rein vermögensverwaltende Gesellschaft jedoch in

Regel zweckmäßiger ist, die Minderjährigen nicht bereits während der Errichtung des Familienpools zu beteiligen. Sie sollten erst im letzten Schritt über die Schenkung beteiligt werden. Darüber hinaus kann sich die übertragende Generation, sofern sie dies wünscht, im Rahmen der Vermögensausstattung selbstverständlich einen Nießbrauch oder sonstige Nutzungsrechte an den einzubringenden Vermögensgegenständen vorbehalten. So lässt sich einerseits die Vermögenssubstanz steueroptimiert übertragen und andererseits der Lebensstandard der Schenker weiterhin aus den Erträgen des Vermögens bestreiten.

Die eigentliche Übertragung des Vermögens auf den Minderjährigen erfolgt durch eine anschließende Schenkung von Gesellschaftsanteilen am Familienpool. Wie schon gesagt: In der Praxis ist dabei stets die Bestellung eines Ergänzungspflegers erforderlich, unabhängig von der gewählten Rechtsform. Eine familiengerichtliche Genehmigung ist hingegen grundsätzlich nicht erforderlich.

» Die Beteiligung Minderjähriger an Familienpools eröffnet die Möglichkeit, Vermögen frühzeitig und strategisch auf die nächste Generation zu übertragen und damit steuerliche Gestaltungsspielräume konsequent zu nutzen sowie das Familienvermögen nachhaltig zu sichern. «

der Regel kein Erwerbsgeschäft im Sinne dieser Vorschriften betreibt, bedarf die Schenkung von Gesellschaftsanteilen an einem Familienpool jedenfalls in der Rechtsform der GmbH, der KG und der GmbH & Co. KG keiner familiengerichtlichen Genehmigung. In der Rechtsform der GbR dürfte eine familiengerichtliche Genehmigung ebenfalls nicht erforderlich sein. Das ist allerdings aufgrund der persönlichen Haftung der GbR-Gesellschafter derzeit nicht abschließend geklärt.

Wie läuft die Beteiligung Minderjähriger an einem Familienpool dann in der Praxis ab?

Huber: In der Praxis erfolgt die Beteiligung Minderjähriger in der Regel in drei Schritten: erstens Errichtung des Familienpools durch die Schenker, zweitens Einbringung des Familienvermögens in den Familienpool und drittens Schenkungen von Gesellschaftsanteilen am Familienpool.

Auf die Grundlagen und Besonderheiten zur Errichtung eines Familienpools und dessen Vermögensausstattung können wir an anderer Stelle umfassender eingehen. Hier gilt – wie fast immer: Die Beratung durch Experten, die mit praxiserprobten Gestaltungen Erfahrung haben, schützt die Wünsche der Mandanten und beugt unliebsamen rechtlichen und steuerlichen Überraschungen vor. Ergänzend möchte ich an dieser Stelle nur darauf hinweisen, dass es in der

Die Bestellung eines Ergänzungspflegers ist beim Familiengericht anzuregen. In diesem Rahmen können auch unverbindliche Vorschläge für die Person des Ergänzungspflegers unterbreitet werden. Auf diese Weise lässt sich oftmals erreichen, dass Vertraute der Familie dieses Amt übernehmen und die Kosten für einen

berufsmäßigen Ergänzungspfleger vermieden werden. Allerdings ist das Familiengericht nicht an die Vorschläge gebunden. Sie sollten daher begründet werden und es sollten Personen vorgeschlagen werden, die nachweislich die erforderlichen Kenntnisse besitzen und in keinem Abhängigkeits- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Schenker stehen. Das Familiengericht bestellt anschließend den Ergänzungspfleger, der für den Minderjährigen den Schenkungsvertrag über den Gesellschaftsanteil am Familienpool abschließt.

Auch wenn eine familiengerichtliche Genehmigung regelmäßig nicht erforderlich ist, sollte beim Familiengericht ein sogenanntes Negativattest beantragt werden. Mit diesem Dokument spricht das Familiengericht aus, dass eine familiengerichtliche Genehmigung tatsächlich nicht erforderlich ist. Das Registergericht wird die beim Eintritt weiterer Gesellschafter erforderlichen Eintragungen in das Handels- beziehungsweise Gesellschaftsregister regelmäßig nur bei Vorliegen eines Negativattests oder bei Vorliegen der Genehmigung vornehmen. Erachtet das Familiengericht den Vorgang für genehmigungsbedürftig, kann die Genehmigung bereits bei Antragstellung durch einen Hilfsantrag angefordert werden. So können Verzögerungen vermieden werden.

Nach Abschluss des familiengerichtlichen Verfahrens kann der Schenkungsvertrag abgeschlossen und vollzogen werden. Mit diesem Vollzug endet das Amt des Ergänzungspflegers.

Sollten die besonderen Anforderungen für Schenkungen an Minderjährige von Anfang an mitgedacht werden? Sollte beispielsweise bereits bei der Gestaltung des Familienpools auf Besonderheiten geachtet werden?

Pulvermacher: Die Gestaltung des Familienpools, der Schenkungsvertrag und der Antrag an das Familiengericht sollten idealerweise von einem mit dem familiengerichtlichen Verfahren vertrauten Experten aus einer Hand vorbereitet werden. Dann können die rechtlichen und steuerlichen Chancen einer frühzeitigen Vermögensübertragung optimal und mit überschaubarem Zusatzaufwand auch von Minderjährigen genutzt werden. Die Chancen überwiegen nach unserer Erfahrung die Herausforderungen wesentlich.

Um die Schenkung von Gesellschaftsanteilen an einem Familienpool an Minderjährige erfolgreich und reibungslos durchführen zu können, sind bereits bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags des Familienpools und bei der anschließenden Gestaltung des Schenkungsvertrags einige gestalterische Besonderheiten zum Schutz des Minderjährigen zu beachten. Werden diese besonderen Gestaltungsanforderungen nicht von Anfang an berücksichtigt, kann dies zur Folge haben, dass ein Ergänzungspfleger auf nachträgliche Änderungen der Vertragsentwürfe besteht oder sogar eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich wird, die im Grunde vermeidbar ist. Um die damit verbundenen zusätzlichen Kosten und Verzögerungen im Verfahrensablauf zu vermeiden, empfiehlt sich daher, den Gesellschafts- und den Schenkungsvertrag von Anfang an auf die spezifischen Anforderungen einer Beteiligung Minderjähriger auszurichten. Auch sollte das Familiengericht möglichst frühzeitig einbezogen werden, denn das familiengerichtliche Verfahren nimmt in der Regel einige Zeit in Anspruch.

Nehmen wir an, wir haben die Beteiligung des Minderjährigen am Familienpool nun erfolgreich abgeschlossen. Was gilt danach? Müssen etwaige Schranken der elterlichen Vertretungsmacht weiterhin beachtet werden?

Huber: Das ist zutreffend und gilt auf mehreren Ebenen. Bei der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis ist zunächst zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften zu unterscheiden. In einer Personengesellschaft wird der Minderjährige bei der Wahrnehmung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis grundsätzlich durch seine Eltern vertreten. Es gelten daher ebenso die eingangs beschriebenen Schranken der elterlichen Vertretungsmacht, zum Beispiel das Verbot der Mehrfachvertretung. So können Eltern beispielsweise beim Abschluss von Verträgen des

Familienpools mit dem Minderjährigen von der Vertretung ausgeschlossen sein. Das ist in der Praxis jedoch Erfahrungsgemäß von untergeordneter Bedeutung. Geschäftsführer einer GmbH kann ohnehin nur eine unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, also kein Minderjähriger.

Die Eltern können die Geschäftsführung und Vertretung des Familienpools auch übernehmen, ohne grundsätzlich durch familiengerichtliche Genehmigungserfordernisse eingeschränkt zu sein. Eine familiengerichtliche Genehmigung kann jedoch im Einzelfall erforderlich sein. Das gilt insbesondere, wenn die Beteiligung des Minderjährigen an der Gesellschaft nicht genehmigungsbedürftig war und die Eltern nunmehr im Namen der Gesellschaft ein anderweitig genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft vornehmen wollen, etwa die Veräußerung oder den Erwerb von Grundbesitz. Sofern dies nicht ohnehin geschieht, sollte in solchen Fällen ein Berater hinzugezogen werden.

Die Eltern vertreten den Minderjährigen nach den allgemeinen Grundsätzen auch im Rahmen der Gesellschafterversammlung und insbesondere bei der Stimmabgabe. In der Praxis sollten sowohl der Minderjährige als auch die Eltern zur Gesellschafterversammlung geladen werden. Bei der Beschlussfassung zu Maßnahmen der Geschäftsführung und zu laufenden Gesellschaftsangelegenheiten besteht grundsätzlich auch kein Vertretungsausschluss, also beispielsweise bei der Feststellung des Jahresabschlusses und hinsichtlich der Gewinnverwendung. Die Eltern sind von der Stimmabgabe in Vertretung des Minderjährigen jedoch in Fällen eines Interessenkonflikts und insbesondere bei sogenannten Grundlagengeschäften ausgeschlossen. Hier sei zum Beispiel an eine Änderung des Gesellschaftsvertrags oder an Beschlussfassungen gedacht, die einen Elternteil persönlich betreffen. In diesen Fällen wäre für den Einzelfall ein Ergänzungspfleger zu bestellen.

Wie sehen Sie angesichts all dessen die Entwicklung unter Mandanten, die die Beteiligung Minderjähriger an Poolgesellschaften in Betracht ziehen?

Pulvermacher: Die Beteiligung Minderjähriger an Familienpools bietet im Rahmen der Vermögensnachfolgeplanung erhebliche Chancen und ist ein Thema mit Weitblick. Die Vorteile einer frühzeitigen Vermögensübertragung auf nachfolgende Generationen sollten ja eingangs deutlich geworden sein. Auf dem Weg dahin sind zwar einige rechtliche Herausforderungen zu bewältigen, doch wer hier gut beraten gestaltet, schafft ein langfristiges und stabiles Fundament für die steueroptimierte Vermögensnachfolge in der Familie. Wir sehen daher eine hohe und steigende Nachfrage nach Rechts- und Steuerberatung bezüglich der Beteiligung Minderjähriger an Familienpools.

Das Interview führte Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.